



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 48 (S. 767-768)**
Titel **Gesetz über die Zusatzleistungen zur
eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenversicherung (Änderung)**
Ordnungsnummer **831.3**
Datum 19.06.1983

[S. 767] Art. I

Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

§ 16. Die Einkommensgrenzen für die Beihilfen sind bei Alleinstehenden und minderjährigen Bezüglern einer Invalidenrente um 1870 Franken, bei Ehepaaren um 2805 Franken und bei Waisen um 935 Franken höher als bei den Ergänzungsleistungen.

Abs. 2 unverändert.

Der Regierungsrat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen durch den Bund die Einkommensgrenzen für die Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Art. II.

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Es tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 19. Juni 1983

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	713893
Eingegangene Stimmzettel	183938
Annehmende Stimmen	153623
Verwerfende Stimmen	23783
Ungültige Stimmen	32
Leere Stimmen	6500 // [S. 768]

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 22. August 1983



Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
W. Bosshard

Die Sekretärin:
E. Bachmann

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.05.2015]